

## Anlage 1

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 4  
Referat 46, SG C

Chemnitz, 25. März 2024  
Bearbeiter/-in: Romy Zimmermann  
Tel.: 0371 532-1465  
Gz.: C46-0522/1596

## ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

gemäß

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 und § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3  
sowie § 1 Abs. 2 SächsUVPG und § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsUVPG

für das Vorhaben:

**„Frohnbach, Gewässerausbau auf Brachfläche „Aktie“ in Limbach-Oberfrohna“**

(Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG)

### Daten und Informationsgrundlage:

- Entwurfs- und Genehmigungsplanung „Revitalisierung der ehemaligen „Aktienfärberei“ Wünschmanns Färberei in Limbach-Oberfrohna; Antrag auf UVP-Vorprüfung“, (per Cloud übermittelt und 1 Ordner, Stand: 23. Juni 2023, aufgestellt vom Ingenieurbüro Melioplan GmbH, Limbacher Straße 357, 09117 Chemnitz
- fachliche Stellungnahme, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen vom 29. Februar 2024
- fachliche Stellungnahme, Referat 43 der Landesdirektion Sachsen vom 6. März 2024
- fachliche Stellungnahme, Referat 47 der Landesdirektion Sachsen vom 8. Februar 2024
- fachliche Stellungnahme, Landratsamt Zwickau, SG Abfall, Altlasten und Bodenschutz, SG Wasser, Grundwasser und Wasserbau, SG Immissionsschutz, SG Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, SB Denkmalschutz vom 9. Februar 2024

### Verwendete Gesetze:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
- Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung – SächsWasserZuVO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)

### I. Kurzcharakteristik der Maßnahme

Antragsteller: Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna,  
Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna  
zuständiger Ansprechpartner: M. Claus, FBL Stadtentwicklung

Unterhaltungspflichtiger: Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna,  
Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna  
zuständiger Ansprechpartner: M. Claus, FBL Stadtentwicklung

Gewässertyp: natürliches fließendes Gewässer (Frohnbach)  
Stillgewässer (Kanalteich)

Gewässerordnung: Frohnbach, Gewässer 2. Ordnung

Art des Ausbaus: Renaturierung

Es ist eine Umgestaltung des Gewässers mit der Schaffung eines Entwicklungskorridors in der Bachau zur eigendynamischen Gewässergestaltung und dem Anlegen von Gewässerrandstreifen als Entwicklungsräume geplant. Dazu soll ein Teil des Frohnbaches offengelegt und Ufermauern zurückgebaut werden. Des Weiteren ist die Wiedergewinnung bzw. Verlängerung der Fließgewässerstrecke durch Rückbau eines künstlichen Staugewässers (Kanalteich) sowie der Abbruch eines Durchlassbauwerkes am Auslauf des Kanalteiches vorgesehen. Damit soll die Durchgängigkeit des Frohnbaches verbessert werden.

zusätzliche Wasserbauten: keine

Sonstige Folgemaßnahmen: keine

Standortbeschreibung: Das Vorhaben betrifft den Frohnbach in Limbach-Oberfrohna, Landkreis Zwickau im Abschnitt zwischen Wehrteich im Süden und Durchlass in Dorotheenstraße auf einer Brachfläche der ehemaligen „Aktienfärberei“ Wünschmanns Färberei in Limbach-Oberfrohna, Dorotheenstraße 43; das Vorhaben erstreckt sich auf einer Gewässerslänge von circa 400 m, dabei sollen circa 60 m Gewässer offengelegt werden.

Probleme/Hinweise: keine

## **II. Sachverhalt**

### **1. Verfahrensablauf**

Mit Schreiben vom 7. September 2023 beantragte die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna beim Landratsamt Zwickau gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die Feststellung, ob für das vorliegende Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Landratsamt Zwickau hat das Verfahren zuständigkeitshalber mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 an die Landesdirektion Sachsen abgegeben.

Als Grundlage wurde die Entwurfs- und Genehmigungsplanung „Revitalisierung der ehemaligen „Aktienfärberei“ Wünschmanns Färberei in Limbach-Oberfrohna; Antrag auf UVP-Vorprüfung“, Stand: 23. Juni 2023, erstellt durch das Ingenieurbüro Melioplan GmbH, Limbacher Straße 357, 09117 Chemnitz zur Feststellung der UVP-Pflicht, per Cloud eingereicht.

Die Landesdirektion Sachsen veranlasste daraufhin die Beteiligung der betroffenen Behörden.

### **2. Veranlassung der Planung**

Im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes plant die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna die Revitalisierung des ehemaligen Fabrikgeländes an der Dorotheenstraße 43. Die nach dem Abriss der alten Fabrikgebäude und Lagerhallen entstandenen Freiflächen sollen einer neuen Nutzung zugänglich gemacht werden. Dabei ist die Revitalisierung des Frohnbaches und seiner Uferbereiche geplant.

Das Vorhaben hat die Schaffung neuer Vegetations- und Biotopstrukturen zum Ziel. Im Ergebnis sollen circa 380 m naturnaher Frohnbach mit Raum für eine natürliche Gewässerdynamik entstehen. Der kleine Weichholz-Auwald im Südteil der Brachfläche soll dadurch wieder an die Auendynamik angeschlossen werden.

### **3. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Planunterlagen sehen vor, dass der Frohnbach, einschließlich seiner Uferbereiche auf circa 380 m Länge revitalisiert werden soll. Im Bereich Oberstrom der Dorotheenstraße bis zum Wehrteich soll der Frohnbach als Fließgewässer ökologisch durchgängig gestaltet werden.

Circa 60 m des verrohrten Frohnbaches sollen Oberstrom der Dorotheenstraße offengelegt werden und es ist geplant, das Einlaufbauwerk in den Durchlass der Dorotheenstraße zu sanieren. Die alten Ufermauern sollen zurückgebaut werden.

Weiterhin ist die Schaffung eines Entwicklungskorridors und die Verlängerung der Fließgewässerstrecke um circa 200 m durch die Beseitigung des Anstaus des künstlichen Gewässers (Kanalteich) vorgesehen. Dazu soll der Abbruch eines Durchlassbauwerkes am Auslauf des Kanalteiches erfolgen.

Es ist geplant, dass das neue Bachbett künftig so gestaltet wird, dass insbesondere am Ostufer Raum für eine natürliche Gewässerdynamik gegeben ist. Gewässerbegleitend soll ein neuer Wartungsweg entstehen, der gleichzeitig als Rad- und Gehweg dienen soll. Aufgrund der Maßnahme werden Baumfällungen erforderlich.

### **III. Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen der UVP-Vorprüfung**

#### **1. Zuständigkeit**

Die Landesdirektion Sachsen ist als obere Wasserbehörde zur Feststellung der UVP-Pflicht zuständig:

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 5 Abs.1 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsUVPG, § 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und § 110 SächsWG i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 7. a) Sächs-WasserZuVO und § 68 Abs. 1 WHG.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

#### **2. Rechtliche Grundlagen**

**2.1** Der Gewässerausbau, d. h. die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer, bedarf nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen gemäß § 67 Abs. 2 WHG dem Gewässerausbau gleich. Die hier vorgesehene Maßnahme umfasst die Offenlegung des Gewässers und den Rückbau von Stauanlagen und zielt auf die Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers und des Gewässerumfeldes ab, so dass sie den Ausbautatbestand erfüllt.

**2.2** Die gesetzlichen Grundlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung finden sich im UVPG bzw. im SächsUVPG:

**2.2.1** Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen gilt gemäß § 1 Abs. 2 SächsUVPG für Vorhaben der Anlage 1 UVPG und der Anlage 1 SächsUVPG. Die Feststellung der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sowie die Durchführung selbst richten sich aber gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsUVPG nach den Bestimmungen des UVPG.

**2.2.2** Demnach beruht die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag der Vorhabenträgerin fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna hat mit Schreiben vom 7. September 2023 bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau einen Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt, den das Landratsamt der Landesdirektion Sachsen am 21. Dezember 2023 zuständigkeitshalber vorlegte. Daher hat die Landesdirektion Sachsen als zuständige Behörde eine Entscheidung über die UVP-Pflicht zu treffen.

**2.2.3** Der Kreis der in den Anwendungsbereich des UVPG fallenden Vorhaben ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 UVPG. Das hier gegenständliche Vorhaben ist der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Demnach bedarf eine sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahme nicht von Nummer 13.18.2 erfasst ist, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

**2.2.4** Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist, sofern für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dabei ist gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

**2.2.5** Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung werden mittels diesem Prüfvermerk dokumentiert, § 7 Abs. 7 UVPG.

**2.2.6** Für das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird auf Punkt V. verwiesen. Die Gründe ergeben sich aus den nachfolgenden Punkten.

#### IV. Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG

Nachstehende Kriterien gelten, sofern in § 7 Abs. 1 UVPG, auch in Verbindung mit § 9 und § 14 UVPG auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

##### 1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z. B. Emissionen), also ohne Berücksichtigung des konkreten Standorts dahingehend zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen denkbar sind.

Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat, erforderlich sind.

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich der folgenden Kriterien zu beurteilen:

Kriterium	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (hinsichtlich Bauphase und Zeit danach)
1.1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens (Angaben zu den vom Vorhaben benötigten Flächen; ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, Abrissarbeiten)	Das Vorhaben erstreckt sich auf rund 400 m Gewässerlänge mit Frohnbach und Kanalteich. Es erfolgt auf circa 60 m die Offenlegung des Frohnbaches. Weiterhin sind der Rückbau von Ufermauern und der Rückbau eines künstlichen Staugewässers (Kanalteich) durch Abbruch eines Durchlassbauwerkes am Auslauf des Kanalteiches geplant. Dadurch soll die Durchgängigkeit des Frohnbaches gewährleistet werden. Es werden gewässerspezifische Strukturen zur Erhöhung der Tiefen- Breiten- und Strömungsvarianz geschaffen.  Durch das Vorhaben werden circa 1,5 ha Fläche in Anspruch genommen und es erfolgen circa 5.000 m³ Erdarbeiten. Es werden circa 820 t Abbruchgut erzeugt. (Ufermauern, Gebäudefundamente, Kellerbauwerke und Durchlassbauwerk zwischen Kanalteich und Frohnbach)
1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	
1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt  <b>Fläche:</b> Umfang der Inanspruchnahme	<b>Fläche:</b> Durch das Vorhaben werden circa 1,5 ha Fläche in Anspruch genommen.

**Wasser:** Art des Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- od. Qualitätsveränderungen, Einleitungen, Entnahmen von Grund- und Oberflächenwasser, Grundwasserneubildung

**Boden:** Umfang der Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag/-auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen

**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:** Angaben zur Nutzung u. Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben

Wasser:

Oberflächenwasser:

Durch das Bauvorhaben soll der Frohnbach in Limbach-Oberfrohnna auf der Brachfläche Aktie (Dorotheenstraße 43) durch Verbesserung der Durchgängigkeit und Gewässerstruktur in seinem ökologischen Zustand aufgewertet werden. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- Gewässeroffenlegung
- Wiederanbindung des offengelegten Gewässerabschnittes an das vorhandene Durchlassbauwerk der Dorotheenstraße
- Rückbau von Ufermauern und Rückbau eines künstlichen Staugewässers (Kanalteich) und dadurch Schaffung eines Entwicklungskorridors und Verlängerung der Fließgewässerstrecke um circa 200 m
- Abbruch eines Durchlassbauwerkes am Auslauf des Kanalteiches und dadurch Verbesserung der Durchgängigkeit und dauerhafte Absenkung des Stauspiegels des Kanalteiches
- Schaffung von gewässertypspezifischen Strukturen

Der Frohnbach fließt ab dem Ablauf aus dem Wehrteich im freien Gefälle in Richtung Straßendurchlass Dorotheenstraße.

Grundwasser:

Bauzeitlich werden Grundwasserentnahmen erforderlich.

Boden:

Es erfolgt Bodenabtrag, der Wiederverwendung vorzugsweise im Baufeld und zur Geländekonturierung erhält. Der Kanalteich wird entschlammt.

Es wird ein Geh-, Rad- und Unterhaltungsweg linksseitig neu errichtet. Auf einer Länge von insgesamt circa 250 m entsteht mindestens eine Teilversiegelung der Fläche.

Durch den Rückbau von Ufermauern und Bauwerksfundamenten erfolgt eine Flächenentsiegelung.

Durch die Baumaßnahme kann es zum Eintrag von Schadstoffen in Böden (Hydrauliköl, Kraftstoff etc.) sowie stellenweise zu Verdichtungen kommen.

Die Entwurfsplanung sieht ein neues Bachbett und einen Geh- und Rad- und Unterhaltungsweg vor, die so gelegt werden, dass Baumfällungen, besonders von Bäumen mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, weitgehend vermieden werden. Dennoch ist, auch betriebsbedingt zur Verkehrssicherung, von vier zu fällenden Höhlen- bzw. Biotopbäumen auszugehen, durch die insgesamt 9 Baumhöhlen beseitigt werden.

Weiterhin wird zumindest ein wesentlicher Bereich des Winterquartiers für Fledermäuse durch die Offenlegung eines Abschnittes des Frohnbaches entfallen.

<p>1.4.                  Abfallerzeugung                  (voraussichtlich anfallende Abfälle und Abwässer, Art der geplanten Entsorgung)</p>	<p>Anfallende Abbruchmassen (Ufermauern, Gebäudefundamente) und weitere Abfälle (aus Entschlammung des Kanalteiches) werden ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt; die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes und weitergehende Baugrunduntersuchungen sind geplant. Bodenabtrag soll, soweit möglich, im Baufeld wiederverwendet werden, sodass insoweit kein Abfall anfiel. Überschussmassen werden ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt.</p>
<p>1.5.                  Umweltverschmutzung und Belästigungen                  (Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe; durch Vorhaben deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung; sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich?)</p>	<p>Vom Baubetrieb können Beeinträchtigungen der Umgebung durch Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm, Licht, Erschütterung und sonstige Störungen ausgehen, wodurch angrenzende Nutzungsarten vorübergehend beeinträchtigt werden können.</p> <p>Gefahr des Auslaufens von Schadstoffen (Öl-/Treibstoff) aus Baumaschinen/ -fahrzeugen.</p> <p>Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser sind insbesondere durch Eintrag von Schadstoffen gefährdet, dies betrifft insbesondere den Umgang und die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, welche eine weitere Beeinträchtigung des Wasser- und Bodenhaushalts herbeiführen können.</p> <p>Besondere Maßnahmen zum Gewässerschutz werden vorgesehen, insbesondere Vermeidung von Stoff- und Erdeinträgen ins Gewässer (z.B. durch Wasserführung über Rohre während der Bauphase, Auffangen der Bodenfracht, Fangedamm, Schwebstoffsperrern u. ä.).</p>
<p>1.6.                  Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien                  (erfordert Vorhaben Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion gefährlicher Stoffe?)</p>	<p>Eine fachgerechte Ausführung der Baumaßnahmen unter Beachtung einschlägiger Richtlinien und Normen begrenzt das Risiko eines Unfalles während der Bauphase.</p> <p>Einhaltung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV), der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der jeweiligen Arbeitsschutzvorschriften.</p>
<p>1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft)</p>	<p>siehe Punkt 1.5</p>

## 2. Standort des Vorhabens

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich nachfolgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Es werden dabei nur die Standortmerkmale beschrieben, die für die nachfolgende Einschätzung etwaiger nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind.

Der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien wird erst über die unter Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der Auswirkungen eingeschätzt.

Kriterium	Betroffenheit (Art und Umfang)
<p>2.1.                      bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentl. Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung  <b>(Nutzungskriterien)</b></p>	<p>Die Umgebung ist von Siedlungsstruktur geprägt, südlich grenzt eine größeres Teichgebiet an. Eine verkehrliche Nutzung ist nicht gegeben; derzeit verläuft lediglich ein schlecht befestigter Geh- und Radweg durch den Vorhabenbereich. Die bestehende Nutzung unterliegt schon jetzt vorrangig der Erholung.</p> <p>Der Frohnbach und der Kanalteich unterliegen derzeit keiner wasserwirtschaftlichen Nutzung.</p>
<p>2.2.                      Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds  <b>(Qualitätskriterien)</b></p>	<p><u>Wasser:</u>  <u>Oberflächenwasser:</u>                      Das vom Vorhaben betroffene Gewässer Frohnbach stellt einen eigenständigen Wasserkörper (Frohnbach-1, DESN_54176-1) im Sinne des § 3 Abs. 6 WHG dar.</p> <p>Die für das Vorhaben relevanten biologischen und chemischen Beschaffenheitsdaten stammen von der repräsentativen Messstelle OBF43501. Diese liegt circa 3 km unterhalb des Maßnahmengbietes. Oberhalb des Maßnahmenbereichs befindet sich die Befischungsstrecke 2017-07-13_PST_541_006.</p> <p>Die Umweltziele eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes gemäß § 27 Abs. 1 WHG werden für den OWK Frohnbach-1 verfehlt. Der ökologische Zustand wird mit „schlecht“ (Zustandsklasse 5) bewertet. Ausschlaggebend ist dabei die Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna mit „schlecht“. Die biologische Qualitätskomponente Makrophyten/Phytobenthos wird mit „mäßig“ (Zustandsklasse 3) und die biologische QK benthische wirbellose Fauna mit „unbefriedigend“ (Zustandsklasse 4) bewertet.</p> <p>Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ eingestuft.</p> <p>Die Morphologie des betroffenen OWK wird als stark verändert bewertet. Auswirkungen sind unter anderem veränderte Habitats (umfasst Durchgängigkeit). Im verrohrten Abschnitt innerhalb des Maßnahmengbietes wird die Strukturgüte des Frohnbach-1 als vollständig verändert (Strukturgüteklasse 7) eingestuft, im flussaufwärts anschließenden, unverrohrten Abschnitt mit stark verändert (Strukturgüteklasse 5), und im daran anschließenden Abschnitt des künstlich angelegten Kanalteiches mit vollständig verändert (Datum der Kartierung: 12.06.2019).</p> <p><u>Grundwasser:</u>                      Der Grundwasserkörper DESN_ZM-2-1 Untere Zwickauer Mulde befindet sich im schlechten chemischen (Nitrat) und guten mengenmäßigen Zustand.</p>

	<p>Der Grundwasserflurabstand 2016 lag im Plangebiet lt. Umweltportal Sachsen bei &gt;2 bis 5 m u. GOK.</p> <p><u>Boden:</u> Innerhalb der Gewässeraue befindet sich die Altablagerung „Fruchthandel“, Altlastenkennziffer 73100013. Durch die Gewässerbaumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Altablagerung angeschnitten wird und somit Gewässerbeeinträchtigungen möglich sind.</p> <p>Der Altstandort „Fruchthandel GmbH Chemnitz“, Altlastenkennziffer 73200046, befindet sich östlich angrenzend zum Frohnbach. In verschiedenen Bodenaufschlüssen wurden anthropogene Auffüllungshorizonte festgestellt, die u. a. signifikante Arsen-, Schwermetall-, MKW bzw. PAK-Gehalte aufweisen. Bei tiefbaulichen Arbeiten ist daher insbesondere auf das Vorhandensein von MKW zu achten und bei organoleptischer Indikation die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren.</p> <p>Für beide Altstandorte liegt die Zuständigkeit bei der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde der Landesdirektion Sachsen.</p> <p><u>Tiere/Pflanzen und Landschaft:</u> Im Vorhabengebiet erfolgte die Kartierung von 24 Bäumen mit besonderen Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten fungieren können. Davon stehen zehn Bäume weiterhin unter Biotopschutz als höhlenreicher Einzelbaum im Sinne des § 30 BNatSchG.</p> <p>Im Gebiet nutzt nur die besonders geschützte Erdkröte den Kanalteich mit wenigen Individuen als Laichgewässer; streng geschützte Amphibien kommen nicht vor.</p> <p>Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet ist der Nördliche Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) gelistet. Allerdings liegen für das Plangebiet keine Nachweise dieser Art vor und es sind auch keine Habitatflächen der Art vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Im Vorhabengebiet wurden 26 Arten Vögel mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht festgestellt. Davon liegen die Brutplätze bzw. Brutreviere bei 20 Arten im Wirkraum des Vorhabens. Weiterhin wurde mehrmals der Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) am Kanalteich gesichtet, der hier offenbar Fische jagt.</p> <p>Mit Hilfe von Horchboxen und Detektorbegehungen wurden bis zu 16 Arten Fledermäuse (sicher bestimmt sind 11 Arten) im Projektgebiet nachgewiesen. Viele dieser Arten nutzen auch Spalten und Höhlen in Bäumen als Ruhestätten. Der noch verrohrte Teil des Frohnbaches fungiert als Winterquartier für wenige Individuen von Fledermäusen (Rauhautfledermaus, evtl. weitere Arten).</p>
--	--

2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen zugewiesenen Schutzes ( <b>Schutzkriterien</b> ):	
2.3.1 FFH-Gebiete/ SPA-Gebiete ( <i>NATURA 2000 Gebiete</i> )	Das Vorhaben befindet sich in Teilabschnitten (südlicher Teil) im Geltungsbereich des FFH-Gebietes 245 „Limbacher Teiche“ und des europäischen Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) "Limbacher Teiche".  Im betroffenen Abschnitt liegt keine LRT-Fläche, sondern ein gestautes Gewässer in Form des Kanalteiches (kein FFH-LRT 3150). Durch das Vorhaben entsteht das Potential für die Entwicklung des FFH-LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation).
2.3.2 Naturschutzgebiete	keine
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	keine
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Der südliche Teil der Vorhabenfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Limbacher Teichgebiet“, festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Chemnitz über den Schutz von Teilen der Natur und Landschaft auf dem Gebiet der Landkreise Chemnitz und Hohenstein-Ernstthal vom 27. Juni 1994.
2.3.5 Naturdenkmäler	keine
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile	keine
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Zehn Bäume stehen unter Biotopschutz als höhlenreicher Einzelbaum im Sinne des § 30 BNatSchG.
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG (Hochwasserrisiko), Überschwemmungsgebiete	Das Vorhaben befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG.
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (vgl. WRRL und Umsetzung in Sachsen)	Durch die Maßnahme wird in den OWK Frohnbach-1 eingegriffen.  Die Orientierungswerte der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter nach Anlage 7 OGewV (2016) werden für Nitrit-Stickstoff und Sulfat nicht eingehalten. Es liegt keine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für flussge-

	<p>bietspezifische Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV 2016 vor.</p> <p>Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ eingestuft. Grund dafür sind Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe nach Anlage 8 OGewV 2016 für die ubiquitären Stoffe Bromierte Diphenylether, Quecksilber und Quecksilberverbindungen und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS).</p>
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	nicht betroffen
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete von archäologischer Bedeutung	Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern, D-21280-01).

### **3. Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens werden anhand der unter den Nr. 1 und 2 aufgeführten Kriterien beurteilt. Dabei erfolgt die Betrachtung schutzgutbezogen, § 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG und es sind insbesondere nachfolgende Punkte zu beachten:

- 3.1 die Art und das Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 der etwaige grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 die Schwere und die Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 das Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Schutzgüter	Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkung auf die Umwelt unter Verwendung der in Anlage 3 Nr. 3 genannten Kriterien
<b>Fläche</b> (Flächenverbrauch)	→ Es werden zusätzlich Flächen für den Wartungsweg, der gleichzeitig als Rad- und Gehweg dient, benötigt.	→ Durch das Vorhaben werden Flächen durch die Offenlegung und Renaturierung entsiegelt. Gleichzeitig werden zwar durch die Erweiterung des Wartungs-, Rad- und Gehweges Flächen versiegelt. Aber die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die überwiegende Entsiegelung der Fläche durch Offenlegung und Renaturierung als positiv zu bewerten, da dadurch mehr freie natürliche Flächen geschaffen werden.
<b>→ Fazit: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind insgesamt als unerheblich einzuschätzen.</b>		
<b>Boden</b> (Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung)	→ Während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baufahrzeugen und –maschinen zu schädlichen Bodenveränderungen durch austretendes Öl oder Kraft- und Schmierstoffe kommen. Außerdem ist eine Verdichtung und Störung des Bodengefüges durch den Maschineneinsatz sowie das Baugeschehen nicht auszuschließen. → Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Altablagerung „ehem. Fruchthandel GmbH“ kann ein Eingriff in den Altdeponiekörper stattfinden. → Es werden circa 820 t Abbruchgut erzeugt (Ufermauern, Gebäudefundamente, Kellerbauwerke und Durchlassbauwerk zwischen Kanalteich und Frohnbach). → Versiegelung von Flächen für Rad-/Gehweg und Wartungsweg.	→ Durch das Einhalten der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der besonderen Vorsorge des Baubetriebes können Beeinträchtigungen vermindert werden. Bodenbelastungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen (§ 1 Satz 3 i. V. m. § 7 BBodSchG). Die Auswirkungen werden daher nicht als erheblich betrachtet. → Es ist davon auszugehen, da im weiteren Verfahren die Altlastenproblematik als auch die Abfallproblematik aufgegriffen und betrachtet werden, eine Verbesserung und Aufwertung der Fläche erzielt werden kann. Durch eine abfalltechnisch gesonderte Bewertung und ordnungsgemäße Entsorgung können mögliche Schädigungen des Bodens vermieden werden. Die Auswirkungen werden daher nicht als erheblich eingestuft. → Zurzeit werden Wege bereits im Naturraum genutzt; durch Offenlegung und Renaturierung entstehen entsiegelte Flächen Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die überwiegende Entsiegelung der Böden positiv zu bewerten, da dadurch mehr natürliche Bodenverhältnisse geschaffen werden. → Nach Beendigung der Bau- und Profilierungsarbeiten und der damit verbundenen Renaturierung kommt es zu einer Aufwertung der Böden im Untersuchungsbereich.

<p>→ <b>Fazit: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind insgesamt als unerheblich einzuschätzen.</b></p>		
<p><b>Wasser</b>                  (hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Durch das Bauvorhaben kann es zu Beeinträchtigungen des Fließgewässers (insbesondere durch baubedingte Boden- und Stoffeinträge) kommen.</li> <li>→ Eine Remobilisierung von eventuell an Sedimenten gebundenen Schadstoffen ist nicht auszuschließen.</li> <li>→ Zudem besteht die Gefahr von Gewässerunreinigungen durch Freisetzung von Wasserschadstoffen, insbesondere Kraftstoffe und Hydrauliköle aus Baufahrzeugen und Maschinen.</li> <li>→ Baubedingt kommt es zu Fällungen gewässerbegleitender Gehölze. Dies führt zu einer verringerten Beschattung im nicht verrohrten Abschnitt des Frohnbachs, was erhöhte Temperaturen und damit ein Sauerstoffdefizit nach sich ziehen kann.</li> <li>→ Die bauzeitlich erforderlichen Grundwasserentnahmen bedingen Grundwasserabsenkungen.</li> <li>→ Das Bauvorhaben beinhaltet die Gewässeroffenlegung und den Rückbau von Ufermauern des Frohnbachs am industriellen Altstandort der ehemaligen Aktienspinnerei. Dabei handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in die Gewässermorphologie eines Teilabschnitts des Oberflächenwasserkörpers Frohnbach-1.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Diese können durch Maßnahmen, wie zum Beispiel Wasserführung über Rohre während der Bauphase, Auffangen der Bodenfracht, Fangedamm, Schwebstoffsperrern u. ä. minimiert werden.</li> <li>→ Der Eintrag ins Gewässer kann durch die genannten Maßnahmen aber ebenfalls minimiert werden.</li> <li>→ Diese Gefahren können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen aber minimiert bzw. ausgeschlossen werden.</li> <li>→ Die negativen Auswirkungen durch Fällungen auf das Gewässer sind grundsätzlich regenerierbar und durch die geplanten Neupflanzungen nicht dauerhaft.</li> <li>→ Da diese zeitlich auf die erforderliche Bauwasserhaltung und örtlich auf die Baugruben und deren Nahbereich eng begrenzt, von geringer Dimension und reversibel sind, sind diese möglichen nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich zu werten.</li> <li>→ Dies dient jedoch der Verbesserung der Durchgängigkeit und Gewässerstruktur mit Verlängerung der Fließgewässerstrecke, Anlegen eines Entwicklungskorridors und Initiierung der natürlichen Gewässerdynamik. Langfristig wird sich dadurch eine Verbesserung der Gewässermorphologie einstellen. Mögliche baubedingte nachteilige Auswirkungen sind nicht von Dauer und reversibel und können durch geeignete Maßnahmen minimiert oder ausgeschlossen werden.</li> </ul>

<b>→ Fazit: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als unerheblich einzuschätzen.</b>		
<b>Luft/Klima</b>	→ Bauzeitlich können Auswirkungen auf Luft- hygiene (von Baumaschinen emittierte Schadstoffe) entstehen.	→ Die Effekte der auftretenden Treibhausgase (Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stick- oxide) sind temporär auf die Bauzeit begrenzt und nicht nachhaltig. Die Auswirkun- gen sind nicht klimarelevant.
	<b>→ Fazit: Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft/Klima sind insgesamt als unerheblich einzuschätzen.</b>	
<b>Tiere, Pflanzen/ biologische Vielfalt</b> (Auswirkungen auf Flora und Fauna)	<p>→ Die Entfernung von Gehölzen (insbesonde- re von Bäumen mit besonderen Strukturen), die Öffnung des verrohrten Abschnittes vom Frohnbach und die Öffnung des Staus vom Kanalteich können mit der Tötung oder Ver- letzung von Individuen besonders geschütz- ter Arten verbunden sein, die gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG verboten ist. Lt. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders ge- schützten Arten nachzustellen, sie zu fan- gen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu ent- nehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>→ Tiere, Wirbellose: Baubedingte Boden- und Stoffeinträge können sich direkt auf die benthische wirbellose Fauna auswirken o- der durch Änderungen der Wasserbeschaf- fenheit einen Einfluss auf diese haben.</p> <p>→ Tiere, Fische: Baubedingte Boden- und Stoffeinträge können sich direkt auf die Fischfauna auswirken oder durch Änderun- gen der Wasserbeschaffenheit einen Ein- fluss auf die Fischfauna haben.</p>	<p>→ Insgesamt sind Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote über Bauzeitenregelungen geplant. Bei Einhaltung der gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zulässigen Jahreszeit für Fällungen und Gehölzrodungen von Oktober bis Februar ist eine Verletzung des Verbotes Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich Vögeln nicht zu erwarten und bezüglich Fledermäusen be- steht ein vermindertes Risiko (vgl. Abschnitt 6.2). Bzgl. des verrohrten Teils des Frohnbaches besteht ein erhöhtes Tötung- bzw. Verletzungsrisiko im Zeitraum Ok- tober bis April. Da im Kanalteich nur eine Laichgewässernutzung durch die Erdkröte nachgewiesen ist, kann bei einem Ablassen im Herbst/Winter bis Ende Januar vor der Baumaßnahme sicher davon ausgegangen werden, dass sich kein Laich bzw. Larven der Art im Gewässer befinden. Weiterhin ist die mögliche massenhafte Tö- tung von Amphibien (Erdkröten) während der Wanderungszeiten durch Queren von Baustraßen zu vermeiden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die auf der Grünfläche geplanten Pflanzungen mittelfristig neue geeignete Nistplätze schaffen werden.</p> <p>→ Die Gefahr einer weiteren, baubedingten Verschlechterung der mit „unbefriedigend“ bewerteten biologischen Qualitätskomponente „benthische wirbellose Fauna“ an der 3 km stromabwärts gelegenen relevanten Messstelle wird bei Einhaltung aller notwendigen Sicherheitsvorkehrungen während der Bauphase als gering einge- schätzt.</p> <p>→ Die Gefahr einer weiteren baubedingten Verschlechterung der mit „schlecht“ bewer- teten biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“ an den ca. 3 km stromab- wärts gelegenen Befischungsstrecken wird, bei Einhaltung aller notwendigen Si- cherheitsvorkehrungen während der Bauphase, als gering eingeschätzt. Die ober- halb des Maßnahmengbietes gelegene Befischungsstrecke 2017-07- 13_PST_541_006 ist von baubedingten Boden- und Stoffeinträge nicht betroffen. Eine eventuelle Verschlechterung der Durchgängigkeit durch baubedingte Maß- nahmen (Wasserführung über Rohre, Fangedamm etc.) sind vorübergehend und die Durchgängigkeit des Frohnbaches im Maßnahmenbereich durch Verrohrung,</p>

	<p>→ Pflanzen, aquatische Flora: Baubedingte Boden- und Stoffeinträge können sich durch Trübung des Wassers sowie Ablagerung von Feinsediment und damit einhergehenden Lichtmangel direkt auf die aquatische Flora auswirken.</p>	<p>Durchlassbauwerke und Sohlabstürze bereits eingeschränkt.</p> <p>→ Die Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente Makrophyten/Phytobenthos an der 3 km stromabwärts gelegenen relevanten Messstelle ist aber gering. Eventuelle Ablagerungen von Feinsediment werden mit der Zeit remobilisiert und Auswirkungen sind daher nicht von Dauer.</p>
<p><b>→ Fazit: Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt sind insgesamt als unerheblich einzuschätzen.</b></p>		
<b>Landschaft</b>	<p>→ Beeinträchtigung der Erholungseignung u. a. durch Verlärmung, Erschütterungen, Staub, Gerüche, Abgase, Baubetrieb, Vegetationsverlust</p> <p>→ Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft durch Beseitigung der Verrohrung und Offenlegung des Frohnbaches und durch den Abbruch des Deichbauwerkes wird aus einem Stillgewässer ein fließender Gewässerabschnitt.</p>	<p>→ Es handelt sich hierbei um temporäre Auswirkungen.</p> <p>→ Kleinräumige Veränderungen des Landschaftsbildes; die Maßnahmen führen zu einer deutlichen Aufwertung des Landschaftsbildes.</p>
<p><b>→ Fazit: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind insgesamt als unerheblich einzuschätzen.</b></p>		
<b>Kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter</b>	<p>→ Baubedingte Eingriffe in eine Zone hoher archäologischer Relevanz; Möglichkeit der Beschädigung von Kulturdenkmalen im Umfeld des Untersuchungsgebietes</p>	<p>→ Bei entsprechender Vorsicht bei der Ausführung, Einhaltung der Meldepflicht von Bodenfunden und der für die Umsetzung derartiger Vorhaben üblichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können diese Eingriffe auf einen Umfang begrenzt werden, welche ihre Einordnung als nicht erheblich nachteilig erfordert und rechtfertigt.</p>
<p><b>→ Fazit: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter sind insgesamt als unerheblich einzuschätzen.</b></p>		
<b>Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit</b>	<p>→ Störungen/Belästigungen durch Staub, Abgase, Lärm und Erschütterungen durch Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen</p>	<p>→ Die Störungen sind bauzeitlich beschränkt. Durch den Einsatz moderner Baumaschinen sind erhebliche Belästigungen auf die menschliche Gesundheit durch Abgase und Lärm nicht zu erwarten.</p>
<p><b>→ Fazit: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschl. menschliche Gesundheit sind insgesamt als unerheblich einzuschätzen.</b></p>		

**Wechsel-  
wirkungen  
zwischen den  
Schutzgütern**

→ Es sind keine nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

## V. Ergebnis und Festlegung

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geht die Landesdirektion Sachsen, Referat 46 davon aus, dass von dem Vorhaben „Frohnbach, Gewässerausbau auf Brachfläche „Aktie“ in Limbach-Oberfrohna“ bei Umsetzung der beschriebenen Vorzugsvariante unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** ausgehen werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei Realisierung der Vorzugsvariante und bei Berücksichtigung der durch die beteiligten Behörden erteilten Hinweise/Forderungen sowie der benannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Romy Zimmermann  
Sachbearbeiterin Planfeststellung Hochwasserschutz